

Ergänzung zum Aufnahmevertrag für den Kindergarten (Ü3), 5.2. Elternbeitrag

Selbsteinschätzung (Fassung Juni 2019)

Evangelische Kindertageseinrichtung: _____

Name des Kindes: _____

Diese Selbsteinschätzung ist gültig ab: _____

Die Evangelische Kirche Heidelberg erhebt für die Betreuung der Kinder in ihren Kindertagesstätten ein nach dem jährlichen Bruttoeinkommen gestaffeltes Entgelt, dessen Höhe sich nach der jeweils gültigen Fassung der Gebührenordnung der Evangelischen Kirche in Heidelberg richtet. Das für die Festsetzung der Benutzungsentgelte maßgebliche Einkommen wird durch einkommensrelevante Unterlagen des/der Personensorgeberechtigten ermittelt.

Zu dem anrechenbaren jährlichen Einkommen zählen:

- **Bruttojahreseinkommen** lt. Einkommensteuerbescheid oder Gehaltsnachweisen (inkl. Urlaubs- bzw. Weihnachtsgeld) des Kindes sowie der Eltern und der kindergeldberechtigten Geschwister, soweit sie mit dem Kind in Hausgemeinschaft leben (zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz).
- Ein Ausgleich des Bruttoeinkommens mit evtl. Verlusten oder Freibeträgen ist nicht zulässig und somit nicht anrechnungsfähig. Eine sog. Einkommensprognose v. e. Steuerberater ist ebenfalls nicht zulässig.
- Krankengeld, Arbeitslosengeld I und II, Unterhalt/Unterhaltsvorschuss, BAFÖG, Wohngeld, Kindergeld, Erziehungsgeld bzw. Elterngeld, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Renten (ausgenommen Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz).
- Jahreseinkommen aus Zinsen und sonstigen Kapitalerträgen, sonstigen Einkünften.

Abgezogen wird – für das zweite unterhaltsberechtigte Kind und die nachfolgenden Kinder – ein Freibetrag in Höhe von jährlich 5.000 EURO je Kind.

Für die Einstufung sind folgende Grenzen des o.g. anrechenbaren jährlichen Bruttoeinkommens maßgebend:

Einkommensstufen	Jährliches Bruttoeinkommen		
Stufe 1	bis 30.000 EUR	(bis 2.500 EUR monatlich)	()
Stufe 2	bis 43.000 EUR	(bis 3.583 EUR monatlich)	()
Stufe 3	bis 56.000 EUR	(bis 4.667 EUR monatlich)	()
Stufe 4	bis 69.000 EUR	(bis 5.750 EUR monatlich)	()
Stufe 5	bis 82.000 EUR	(bis 6.833 EUR monatlich)	()
Stufe 6	über 82.000 EUR		()

Bitte **kreuzen** Sie die für Sie maßgebende Einkommensstufe an. Werden keine Angaben gemacht bzw. keine Einkommensnachweise vorgelegt, wird das Entgelt nach **Stufe 6** erhoben. Bei fehlender Vorlage entsprechender Nachweise werden rückwirkend, bei zu hoher Einstufung, keine Erstattungen geleistet. Einkommensnachweise, die bis zum 15. des laufenden Monats bei der KiTa-Leitung oder in der Evang. Kirchenverwaltung eingehen, können i.d.R. für den Folgemonat berücksichtigt werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei Veränderungen in Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die eine Änderung der Einstufung zur Folge haben, ist unverzüglich die vorliegende „Ergänzung zum Aufnahmevertrag, 5.2. Elternbeitrag“ mit den neuen Angaben und Einkommensnachweisen bei der Leitung Ihrer Kindertagesstätte vorzulegen.

Wir weisen darauf hin, dass die Stadt Heidelberg im Auftrag der Evangelischen Kirche Heidelberg im Einzelfall Ihre Angaben überprüfen kann, sofern nicht das Entgelt nach Stufe 6 gezahlt wird.

Sollte die Festsetzung des Benutzungsentgelts auf falschen oder unvollständigen Angaben beruhen, wird dieses rückwirkend bis zum Datum des Vertragsabschlusses neu festgesetzt. Fehlende Entgelte werden dann nachträglich erhoben und sind sofort zur Zahlung fällig. Die Evangelische Kirche Heidelberg behält sich die Möglichkeit vor, solche Fälle darüber hinaus zur Anzeige zu bringen.

Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich mit einer Prüfung durch die Stadt Heidelberg einverstanden und bestätigen die Richtigkeit Ihrer Angaben.

Datum

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten